



Mitgliedsnummer:

Name:

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

**Bitte hier Ihre vollständige Postadresse
angeben!**

Erhebungsbogen/Antrag zur Ermäßigung des Kammerbeitrag 2023

- *Der Kammerbescheid wird im März 2023 erstellt und ist zum 30.04.2023 zu bezahlen.*
- *Wer noch keinen Nachweis für eine Ermäßigung vorlegen kann, bezahlt zum 30.04.2023 den im März erstellten Kammerbescheid **und erhält erst nach Eingang des Nachweises einen ermäßigten Kammerbescheid.** Die Überzahlung wird nachträglich erstattet.*
- *Wer keinen Anspruch auf eine Ermäßigung hat, muss dieses Formular nicht zurücksenden.*
- *Weiter Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.lpk-bw.de unter der Rubrik Kammer/Satzungen bzw. Mitglieder/Beitragslexikon.*

- Ich arbeite im Jahr 2023 ausschließlich im Ausland und bin deshalb freiwilliges Mitglied (d.h. ohne geringfügige Tätigkeiten, Vorträge, Supervisionen oder Gutachten in Baden-Württemberg)
- Ich bin zum Stichtag 01. Februar 2023 auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines anderen freien Berufs und bin deshalb Doppelmitglied.
- Ich erzielte im Jahr 2021 Einkünfte* **von weniger** als **36.666,- Euro** (Grundlage für Erm. Beitrag I)
(Eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2021 vom Finanzamt ist als Nachweis beizufügen.)
- Ich erzielte im Jahr 2021 Einkünfte* **von weniger** als **24.444,- Euro** (Grundlage für Erm. Beitrag II)
(Eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2021 vom Finanzamt ist als Nachweis beizufügen.)
- Meine Einkünfte* gem. Est-Bescheid 2021 enthalten Pensionen oder Ruhegelder aus einem Beamtenverhältnis in Höhe von € _____

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

Erhebungsbogen/Antrag auf Einstufung in den Mindestbeitrag 2023

- Ich werde im laufenden Jahr 2023 für mehr als sechs Monate keine Einkünfte* aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit erzielen (auch nicht geringfügig), weil ich
- arbeitslos* gemeldet bin oder
 - krankgeschrieben bin oder
 - ein Kind **unter drei Jahren*** erziehe?

(Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen über einen Zeitraum von 6 Monaten vorlegen, entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes, Geburtsurkunde und Elternzeitbescheinigung vom Arbeitgeber bzw. bei Selbständigen eine Erklärung über das Ruhen der selbstständigen Tätigkeit unter Beifügung des Bescheides vom Zulassungsausschuss der KV BW)

- Meine Einkünfte* aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit liegen im gesamten Jahr 2023 voraussichtlich zwischen € 0 und € 6.300, weil ich
- im Jahr 2023 zwölf Monate nicht berufstätig bin
 - ich ausschließlich geringfügig beschäftigt bin (Monatliches Einkommen bis € 520)
(angestellt/selbständig oder nur Vorträge, Supervision oder Gutachten)

(Bitte reichen Sie uns den ESt-Bescheid 2023 vom Finanzamt ein, sobald er Ihnen vorliegt, auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Nach Eingang des Nachweises wird rückwirkend die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt.)

- Bei mir besteht im laufenden Beitragsjahr eine **besondere wirtschaftliche oder soziale Härte**

*(Wenn ihre Familieneinkünfte im Jahr 2023 voraussichtlich weniger als **16.296,- €** betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen.)
Ein Härtefallantrag ist gesondert zu stellen und unabhängig von der Zuordnung zu den Beitragsgruppen zu behandeln. Über den Antrag entscheidet der Haushaltsausschuss in jedem Einzelfall gesondert.*

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

*Erläuterungen

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Bruttoarbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Einkünfte („Gewinn“) als Selbständige/r. Die Einkünfte definieren sich bei Selbständigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“. Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb der Rubrik „Werbungskosten“. Keine Einkünfte sind: Beamtenpensionen, die unter den nichtselbständigen Einkünften ausgewiesen werden.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 16 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Elternzeit besteht unter den in § 15 Abs. 1, 1a und 2 S. 1 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) benannten Voraussetzungen. Eine Berücksichtigung bei der Beitragsbemessung kann nur bis zur Vollendung des **dritten** Lebensjahres des Kindes erfolgen. Die Beitragsermäßigung setzt die vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für mindestens sechs Monate im Beitragsjahr voraus. Vorgeburtliche Mutterschutzzeiten bleiben unberücksichtigt. Nachgeburtliche Mutterschutzzeit wird angerechnet.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ ist gegeben, wenn die Bezahlung des Kammerbeitrags aufgrund besonderer persönlicher Umstände, unabhängig von der Zuordnung zur Beitragsgruppe, eine unzumutbare Härte für den Beitragsschuldner darstellt. Ein solcher individueller Härtefall liegt nach § 6 Abs. 1 und 2 der Umlageordnung insbesondere dann vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds **und** die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **16.296,- Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.